

Haushaltssatzung genehmigt:

**Haushaltssatzung**  
der  
**Ortsgemeinde**  
**Otzweiler**  
für das  
**Haushaltsjahr 2021**  
vom 07.05.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Otzweiler hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBL.S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen :

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden :

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b>	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	195.150 €
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	236.200 €
	<b>der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>-41.050 €</b>
2.	<b>im Finanzhaushalt</b>	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-29.200 €
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	600 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.000 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-20.400 €
	<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>14.400 €</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

verzinsten Kredite auf **19.400,00 €**

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen gemäß der Festsetzung in der Haushaltssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum wirtschaftlich notwendigen Zeitpunkt zu den günstigsten Tageskonditionen aufzunehmen und auslaufende Prolongationen vorzunehmen.

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)  
wird festgesetzt auf :

0 €

## § 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt :

Grundsteuer A	400 v.H.
Grundsteuer B	375 v.H.
Gewerbesteuer	375 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden :

für den ersten Hund	36 €
für den zweiten Hund	48 €
für jeden weiteren Hund	60 €

## § 6 Festsetzung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen

Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

Wiederkehrende Beiträge i.S. von §§ 10-16 KAG werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

Fremdenverkehrsbeiträge i.S. von § 36 KAG werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.

2017	296.856 €	
2018	286.340 €	vorläufig
2019	280.820 €	vorläufig
2020	303.620 €	vorläufig
2021	262.570 €	vorläufig

## § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Wertgrenze für Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 GemO wird auf 5.000 € im Einzelfall festgesetzt.

## § 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 € sind in den jeweiligen Teilhaushalten einzeln darzustellen.

## § 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte trifft in 2021 nicht zu.

## **§ 11 Leistungszahlungen**

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 an Beamtinnen und Beamte entfällt.

## **§ 12 Weitere Bestimmungen**

Weitere Bestimmungen zur Bewirtschaftung oder zum Stellenplan entfallen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Otweiler, den 07.05.2021

Ortsgemeinde Otweiler

(Dienstsiegel)

(Kleyer)  
Ortsbürgermeisterin

## **Ortsgemeinde Otzweiler**

### **Hinweise zur Haushaltssatzung 2021**

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.1 GemO mit Schreiben vom 19.04.2021 zur Genehmigung vorgelegt. Der veranschlagte Investitionskredit in Höhe von 19.400 € wurde genehmigt.

Mit Verfügung vom 19.04.2021 hat die Kommunalaufsicht Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben, da die Ortsgemeinde gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO verstößt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirner Land vom 07.05.2021.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 10.05.2021 bis einschließlich 18.05.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Finanzabteilung - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Otzweiler, den 07.05.2021

Ortsgemeinde Otzweiler

Dienstsigel

(Kleyer)  
Ortsbürgermeisterin